



A-6020 Innsbruck, Innrain 1, Andechshof  
Telefon 0512/52033-0, Fax 0512/52033-342

17. April 2009

Bei Rückfragen: Durchwahl 301

Sachbearbeiter: LSI HR Dr. Thomas Plankensteiner

LSI Mag. Adolfine Gschließer

E-Mail: [t.plankensteiner@lsr-t.gv.at](mailto:t.plankensteiner@lsr-t.gv.at)

[a.gschliesser@lsr-t.gv.at](mailto:a.gschliesser@lsr-t.gv.at)

Zahl: 90.06/303-09

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird**

GZ.: 12.940/1-III/2/2009

Zur vorgelegten Dienstrechts-Novelle 2008 darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

### **D) Allgemeines:**

Grundsätzlich wird die Einführung einer standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung, wie sie in der vorliegenden Novelle zum Schulunterrichtsgesetz vorgesehen ist, begrüßt, weil dadurch Vergleichbarkeit – im nationalen und internationalen Rahmen –, Transparenz und Objektivität erhöht werden können und die Vorgaben des Lehrplanes für die AHS-Oberstufe – insbesondere in seinem allgemeinen Teil – besser als bisher in der Reifeprüfung abgebildet werden.

Das Ziel der erhöhten Vergleichbarkeit wird aber dadurch unterlaufen, dass diese Form einer standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung – zumindest vorerst – nur in den allgemein bildenden höheren Schulen vorgesehen ist. Vergleichbarkeit und Transparenz sind aber erst dann gegeben, wenn alle Abschlussprüfungen, die eine allgemeine Studienberechtigung verleihen (also auch Reife- und Diplomprüfungen an berufsbildenden höheren Schulen, Externistenreifeprüfungen, Berufsreifeprüfungen), nach den gleichen Standards und Richtlinien durchgeführt werden. Es erscheint als höchst problematisch, wenn gleiche Berechtigungen auf höchst unterschiedliche Art und Weise und zu völlig verschiedenen Bedingungen erreicht werden können. Es ist daher zu fordern, dass diese neue Form der standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung zeitgleich für alle Formen der Reife- und Diplomprüfungen eingeführt wird.

Der in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf enthaltene Anspruch, dass „die Einführung einer standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung mit zentralen und schulspezifischen Elementen unter Berücksichtigung schulautonomer pädagogischer Schwerpunkte“ erfolge, wird durch die Systematik des vorliegenden Entwurfes in keiner Weise erfüllt. Im Zentrum steht eindeutig die Klausurprüfung in ihrer standardisierten Form, die in den Erläuterungen zu § 42a ausdrücklich als „zentrales Element der Reifeprüfung“

bezeichnet wird. Schon damit wird eine gewisse Konzentration auf die „Kernfächer“ Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache signalisiert, während die anderen „Säulen“, nämlich die vorwissenschaftliche Arbeit und die mündliche Reifeprüfung, durch die völlige Wahlfreiheit entwertet werden. In keiner Weise wird sichergestellt, dass sich in der völlig freien Wahl der Prüfungsgebiete für vorwissenschaftliche Arbeit und mündliche Reifeprüfung durch die Prüfungskandidat/inn/en standortspezifische oder schulautonome pädagogische Schwerpunkte abbilden. Schulautonomie wird durch Schülerautonomie ersetzt. Um den in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf selbst formulierten Anspruch tatsächlich zu erfüllen, müssten schulautonome pädagogische Schwerpunkte, die in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten mit großem Einsatz erarbeitet wurden, in verbindlicher Weise in der neuen Form der Reifeprüfung verankert werden. Dies könnte entweder dadurch geschehen, dass die Aufgaben zur schriftlichen Reifeprüfung nur teilweise zentral, zum Teil aber von den Prüfer/innen bzw. den Fachteams an der Schule erstellt werden und/oder bei der Wahl der Prüfungsgebiete für die vorwissenschaftliche Arbeit und die mündliche Reifeprüfung durch die Prüfungskandidat/inn/en gewisse Vorgaben bezüglich Berücksichtigung schulautonomer Schwerpunkte bzw. typenbildender Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird dargelegt, dass „die Ergebnisse der Schülerleistungen im Rahmen der teilzentralen Reifeprüfungen ebenso wie diese selbst zum Zwecke eines kontinuierlichen nationalen Bildungsmonitorings vom Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) zusammengefasst, analysiert und den Verantwortlichen für das Schulsystem berichtet“ werden. Dabei ist sicherzustellen, dass bei einer systematischen Sammlung derartig vieler, auch personenbezogener Daten alle Erfordernisse des Datenschutzes eingehalten werden.

Zu den in den Erläuterungen angeführten finanziellen Auswirkungen erscheint das Gesamtvolumen für Entwicklungskosten bis 2013 in der Höhe von ca. 16,6 Millionen Euro als äußerst beachtlich, während für die ab 2014 anfallenden laufenden jährlichen Kosten überhaupt keine Angaben gemacht werden, was nicht unproblematisch ist. Die Behauptung, dass es „in diesem Bereich durch die geänderte neue Form der Reifeprüfung keinesfalls zu Mehrausgaben gegenüber dem Status-Quo kommen wird“, kann in keiner Weise nachvollzogen werden, wenn Prüfungstaxen und Abgeltungen für die beteiligten Lehrkräfte im bisherigen Ausmaß erhalten bleiben sollen und die laufenden jährlichen Kosten für die Erstellung der Prüfungsaufgaben noch dazu kommen werden.

## **II) Besondere Bemerkungen:**

### **Zu den Abschnitten 8 und 8a:**

Die Überschrift „Abschließende Prüfungen (ausgenommen an allgemein bildenden höheren Schulen); Externistenprüfungen“ und der neu eingeführte Abschnitt 8a unter der Überschrift „Abschließende Prüfungen an allgemein bildenden höheren Schulen“ verstärken die unzulässige Differenzierung in der Form der abschließenden Prüfungen, die eine allgemeine Studienberechtigung verleihen, zwischen AHS und den anderen Schularten bzw. den Externistenprüfungen. Diese Unterscheidung sollte keinesfalls in einem Gesetzestext festgeschrieben werden, sondern es sollte vielmehr von Anfang an danach getrachtet werden, alle abschließenden Prüfungen grundsätzlich nach der gleichen Art und Weise durchzuführen.

**Zu § 42a Abs. 1 und 2:**

Die Einführung einer verpflichtenden Vorprüfung an den Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung (und damit wohl auch an der als Schulversuch geführten Internatsschule für Schisportler in Stams) zusätzlich zur Hauptprüfung der Reifeprüfung wird strikt abgelehnt, weil eine solche verpflichtende zusätzliche Vorprüfung eine deutliche Mehrbelastung der Absolventinnen und Absolventen dieser Sonderformen darstellt, ohne dass diese Vorprüfung irgendwelche Berechtigungen verleihen würde. Das im besonderen Teil der Erläuterungen zu § 42a genannte Argument, dass durch diese pflichtige Vorprüfung der Stellenwert aller Sonderformen der allgemein bildenden höheren Schule hervorgehoben und die Gleichwertigkeit aller Sonderformen betont werden soll, ist nicht nachzuvollziehen. Der Vergleich mit dem Werkschulheim Felbertal, an dem bereits bisher verpflichtende Vorprüfungen durchgeführt wurden, hinkt, da mit dieser Vorprüfung im Werkschulheim Felbertal auch zusätzliche Berechtigungen über die AHS-Reifeprüfung hinaus verliehen werden. Dies ist dezidiert bei Vorprüfungen an den Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung nicht der Fall. Darüberhinaus ist die in den Erläuterungen angesprochene Vergleichbarkeit der Hauptprüfung an Sonderformen mit jener an den „Normalformen“ der allgemein bildenden höheren Schule keineswegs gegeben, da die Absolventinnen und Absolventen dieser Sonderformen de facto im Rahmen der Reifeprüfung ein zusätzliches Prüfungsgebiet zu bewältigen haben, was eindeutig gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Auf diese Weise wird auch keineswegs der Stellenwert der Sonderformen der AHS hervorgehoben, sondern nachhaltig beschädigt.

Als Alternative und zur Erreichung des Zieles, den Stellenwert dieser Sonderformen tatsächlich zu berücksichtigen, werden drei Möglichkeiten vorgeschlagen:

1. Die konsequenteste Lösung bestünde darin, auch für die Prüfungsgebiete Sportkunde und Musikkunde bzw. Musikerziehung in den Sonderformen zentrale Aufgabenstellungen vorzusehen, wie dies für die 13 anderen Klausurprüfungsgebiete geschieht. Wenn diese bewährten Sonderformen dem Gesetzgeber tatsächlich etwas Wert sind, darf diese zusätzliche Aufgabenerstellung nicht an den finanziellen Möglichkeiten scheitern. Das Argument der geringen Zahl betroffener Prüfungskandidat/inn/en trifft nicht, weil auch in anderen Klausurprüfungsgebieten wie Russisch, Kroatisch, Slowenisch oder Hebräisch österreichweit lediglich wenige Schüler/innen betroffen sind.
2. Die zweite Möglichkeit bestünde darin, die Aufgabenstellungen für Sportkunde und Musikkunde bzw. Musikerziehung, die als Prüfungsgebiete für die vierte Klausurarbeit gewählt werden können, von einer Expertengruppe (z.B. den Fachinspektor/inn/en) erstellen zu lassen, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Ein Abgehen vom scheinbar unverrückbaren Grundsatz, dass alle Aufgabenstellungen zu allen Klausurarbeiten zentral vorgegeben werden müssen, käme auch jenen Gegenständen zugute, die bisher im Rahmen schulautonomer Schwerpunktsetzungen zu Schularbeitenfächern und in der Folge auch zu Klausurgegenständen aufgewertet wurden (wie z.B. Informatik). Es wäre ein Verlust und eine Desavouierung intensiver schulautonomer Bemühungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten, wenn solche Gegenstände in der neuen Form der Reifeprüfung nicht mehr schriftlich maturabel wären. Nachdem man von Seiten des Dienstgebers die Schulen jahrelang animiert und aufgefordert hat, schulautonome Spielräume auszunützen und standortspezifische Schwerpunkte und Profile zu entwickeln – und dies im hohen Maße auch geschehen ist –, würde eine Reduktion auf so genannte „Kernfächer“ diese Entwicklung bedauerlicher Weise abschneiden und das Rad der

Schulautonomie wieder zurückdrehen. Das Argument, dass die Bedeutung eines Unterrichtsgegenstandes nicht an seiner Maturabilität hängt, überzeugt nicht, denn mit dieser Argumentation könnte man auch die Maturabilität der gesetzten Fächer Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache zur Diskussion stellen. Tatsächlich entspricht es der Erfahrung, dass die Maturafähigkeit einen Unterrichtsgegenstand sehr wohl aufwertet und seine Bedeutung unterstreicht.

3. Wenn an der Einführung einer Vorprüfung an den Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung festgehalten wird, so müssen sich die Prüfungskandidat/inn/en an diesen Sonderformen dafür ein Prüfungsgebiet im Rahmen der Hauptprüfung – entweder eine Klausurprüfung oder eine mündliche Prüfung – ersparen können, um die Gleichwertigkeit der Prüfung für alle Prüfungskandidat/inn/en zu gewährleisten, wie sie in § 42a Abs. 4 des vorliegenden Entwurfes ausdrücklich als Ziel angeführt wird.

### **Zu § 42a Abs. 3 Z 1:**

- Der Begriff „vorwissenschaftliche Arbeit“ ist sehr unglücklich gewählt: Entweder ist eine Arbeit „wissenschaftlich“ oder „unwissenschaftlich“. Was der Begriff „vorwissenschaftlich“ bedeuten soll, bleibt unklar. Im wissenschaftlichen Sprachgebrauch könnte man diesen Begriff am ehesten mit „mythologisch“ übersetzen, was wohl nicht gemeint sein dürfte. Als Alternative wird daher die Beibehaltung des bisherigen Begriffes „Fachbereichsarbeit“ vorgeschlagen.
- Ausdrücklich wird auf die Problematik hingewiesen, dass bei einer flächendeckenden Verpflichtung zum Verfassen einer „vorwissenschaftlichen Arbeit“ das angestrebte und reifeprüfungsadäquate Niveau wohl nicht in allen Fällen erreicht werden kann. Schon jetzt zeichnet sich bei manchen Fachbereichsarbeiten, die freiwillig und bewusst gewählt werden, ein deutliches Defizit gegenüber dem erwünschten Standard ab. Dieses Phänomen wird sich bei einer Vervielfachung der vorgelegten Arbeiten dramatisch potenzieren.
- Es bleibt auch die bange Frage, wie bei österreichweit schätzungsweise 20.000 Arbeiten pro Jahr ein florierender Markt an vorgefertigten Arbeiten verhindert und damit die Selbstständigkeit der Leistung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin sichergestellt werden kann.
- Die Formulierung in § 42a Abs. 3 Z 1 „einer vorwissenschaftlichen Arbeit ...“, die selbstständig und außerhalb der Unterrichtszeit erstellte Arbeiten umfasst“ gibt Anlass zu Missverständnissen, wenn eine „Arbeit“ (mehrere) „Arbeiten“ enthalten soll. Hier müsste wohl ebenfalls der Singular verwendet werden.

### **Zu § 42a Abs. 3 Z 3:**

Schon jetzt wird betreffend die auf Grundlage dieser Gesetzesnovelle zu erstellende Verordnung darauf hingewiesen, dass eine Abschaffung jeglicher Schwerpunktprüfungen im Rahmen der mündlichen Reifeprüfung als Verlust gesehen wird. Auch wenn die konkrete Umsetzung in der Prüfungspraxis nicht immer vollends zufrieden stellend war, so haben doch die verschiedenen Varianten an Schwerpunktprüfungen – fächerübergreifend, vertiefend oder ergänzend – Möglichkeiten des vernetzten, zusammenhängenden und fächerverbindenden Denkens und Arbeitens gefördert und sich in der Regel durchaus bewährt. Eine ersatzlose Streichung dieser Prüfungsform und die offensichtlich geplante Reduktion auf das Abprüfen einzelner, isolierter Prüfungsgebiete stehen den Zielsetzungen und Bestrebungen des Lehrplanes für die AHS-Oberstufe diametral entgegen. Es wird daher dringend ersucht, zumindest in der Verordnung im Bereich der mündlichen Prüfungen fächerübergreifende, vertiefende bzw. ergänzende Elemente wie in den bisherigen Schwerpunktprüfungen zu verankern.

**Zu § 42b Abs. 1 Z 2:**

Anstelle des Begriffes „Fachvorstand“ als Mitglied der Prüfungskommission müsste entsprechend dem Gehaltsgesetz § 59b Abs. 3 der Terminus „Fachkoordinator“ verwendet werden.

**Zu § 42b Abs. 2 Z 1:**

Anstelle der neuen Formulierung „oder ein anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte des höheren Schulwesens als Vorsitzender“ sollte die bisherige Formulierung in SchUG § 35 Abs. 1 „oder ein anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte der betreffenden Schulart (z.B. Schulleiter, Abteilungsvorstand)“ beibehalten werden, da eine schulartenfremde Person in der Regel nicht die gleiche Kenntnis und Kompetenz vorweisen kann wie ein Experte/eine Expertin aus der betreffenden Schulart.

**Zu § 42b Abs. 2 Z 5:**

Der Begriff „fachkundiger Lehrer“ als Beisitzer sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich bei dieser Person um eine Lehrkraft mit den gleichen fachlichen Voraussetzungen, wie sie der/die Prüfer/in besitzt, handeln soll, die diese auch befähigen würden, selbst als Prüfer/in zu fungieren. Sollte eine solche fachkundige Lehrperson (z.B. in Chemie) an der Schule nicht zur Verfügung stehen, sollte vorgesehen werden, dass die Schulbehörde erster Instanz eine entsprechend kompetente, ausgebildete Lehrperson als Beisitzer/in dieser Prüfungskommission zuweist.

**Zu § 42b Abs. 3:**

Für den Fall, dass sich Prüfer/in und Beisitzer/in nicht auf einen gemeinsamen Beurteilungsvorschlag einigen können, sollte ausdrücklich geregelt werden, dass in diesem Fall der/die Prüfer/in einen Beurteilungsvorschlag einzubringen hat.

Bei der Aufzählung der möglichen Überschneidungsfälle, wenn ein Mitglied der Prüfungskommission zugleich als Prüfer/in auftritt, fehlt der/die Schulleiter/in – ein Fall, der mit Sicherheit öfter auftritt als die Überschneidung der Funktion des Prüfers/der Prüferin mit dem/der Vorsitzenden. Daher sollte an dieser Stelle der/die Schulleiter/in ergänzt werden.

Auch wenn in den Erläuterungen erklärt wird, dass durch die allfällige Bestellung von Ersatzmitgliedern immer eine ungerade Zahl an Mitgliedern der Prüfungskommission sichergestellt werden soll und aufgrund der Stimmabgabepflichtung keine Stimmgleichheit eintreten kann, sollte doch für den Fall des Falles – der z.B. aufgrund einer kurzfristigen Verhinderung eintreten kann – das Dirimierungsrecht des/der Vorsitzenden beibehalten werden.

Auch an dieser Stelle müsste richtiger Weise statt des Begriffes „Fachvorstand“ der Terminus „Fachkoordinator“ verwendet werden.

**Zu § 42c Abs. 2 Z 2:**

Die Ausdehnung der Frist von neun auf zehn Wochen, innerhalb derer die Hauptprüfungen am Ende des Unterrichtsjahres stattzufinden haben, erscheint problematisch, weil diese Verkürzung zu einer weiteren Reduktion der Unterrichtszeit in der ohnehin stark verkürzten Abschlussklasse und damit zu einer weiteren Reduktion der als Vorbereitung auf die Reifeprüfung notwendigen Übungszeit führt. Es wird daher vorgeschlagen, die Frist mit neun Wochen beizubehalten.



**Zu § 42c Abs. 2 Z 3:**

Bei der Festsetzung der Frist für die Hauptprüfungen im „Frühjahrstermin“ „innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Montag im Februar“ ist die Kompatibilität dieser Fristsetzung mit der Staffelung der Semesterferienterminen für die einzelnen Bundesländer zu prüfen, insbesondere in Verbindung mit der Bestimmung, dass zwischen dem Ende des Klausurtermins und dem Anfang der mündlichen Prüfung ein Mindestzeitraum gewahrt werden muss.

**Zu § 42c Abs. 3 Z 2:**

Für Sonderformen im sportlichen Bereich, insbesondere aber für die als Schulversuch geführte Internatsschule für Schisportler in Stams (Gleiches gilt für Schigymnasien in anderen Bundesländern) ist zu beachten, dass aufgrund der langen Rennsaison im Winter der volle Schulbetrieb mit Vorbereitung auf die Reifeprüfung erst wieder im April aufgenommen werden kann und daher frühestens der zweite Prüfungstermin für die Klausurprüfungen in Frage kommt. Damit stünde aber den Prüfungskandidat/inn/en an den betroffenen Schulen keine Wiederholungsmöglichkeit für Klausurprüfungen – sei es aus dem Grund einer gerechtfertigten Verhinderung beim ersten Prüfungstermin oder aufgrund einer negativen Beurteilung einer Klausurarbeit – zur Verfügung, was eine weitere Benachteiligung der Absolventinnen und Absolventen dieser Schulen darstellen würde. Es wird daher dringend ersucht, für diese besonderen Schulen einen weiteren Prüfungstermin für die Klausurprüfungen zur Sicherstellung der Gleichbehandlung vorzusehen.

Unklar bleibt, ob zu den anderen Terminen gemäß § 42c Abs. 2 Z 3 jeweils nur ein Termin für Klausurarbeiten und demnach keine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist und wie groß der zeitliche Abstand zwischen dem Ende des Prüfungstermins für die Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung sein muss. An dieser Stelle wird um Präzisierung gebeten.

**Zu § 42d Abs. 1:**

In den Erläuterungen zu diesem Absatz, in denen SchUG § 25 Abs. 1 zitiert wird, müsste es korrekter Weise heißen: „... wenn ein Schüler oder eine Schülerin nach dem Wiederholen einer letzten Klasse in *höchstens* einem Pflichtgegenstand mit ‘Nicht genügend’ beurteilt wurde ...“

**Zu § 42e Abs. 1:**

An dieser Stelle des Gesetzesentwurfes wird nochmals ausdrücklich die „Gleichwertigkeit von abschließenden Prüfungen“ betont, was sowohl auf die gleiche Form aller abschließenden Prüfungen, welche eine allgemeine Studienberechtigung verleihen, als auch auf die Gleichbehandlung der Absolventinnen und Absolventen von Sonderformen anzuwenden wäre, im vorliegenden Gesetzesentwurf allerdings nicht passiert.

**Zu § 42e Abs. 2 Z 3:**

Hier ist vorgesehen, dass alle Aufgabenstellungen für die einzelnen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) durch den zuständigen Bundesminister zu bestimmen sind. In den Erläuterungen wird diese Festsetzung als „das zentrale Element der Reifeprüfung“ sowie als „ein wesentlicher Inhalt der Reifeprüfungsreform“, der die zentrale Reifeprüfung ausmache, bezeichnet.

Es wird durchaus begrüßt, dass zentrale Elemente in den Aufgabenstellungen für die Klausurarbeiten die Vergleichbarkeit, Objektivität und Transparenz in Bezug auf den Schwierigkeitsgrad der Aufgaben und ihre Lehrplankonformität sowie hinsichtlich der Beurteilung der erbrachten Leistungen erreichen helfen, wenn diese auch durch die

Beibehaltung der individuellen Korrektur durch den/die Prüfer/in gemäß § 42f Abs. 3 wieder beeinträchtigt werden können. Ausschließlich zentral erstellte Aufgaben führen aber zwangsläufig dazu, dass notwendiger Weise eine Beschränkung auf Kernbereiche des jeweiligen Lehrplanes erfolgen muss und auf allfällige schulautonome und unterrichtsautonome Schwerpunkte sowie regionale Bezüge keinerlei Rücksicht mehr genommen werden kann. In allen Klausurgegenständen, insbesondere aber in Deutsch, entsteht dadurch unvermeidlich die Gefahr, dass Themenstellungen auf leichter korrigierbare und bewertbare Bereiche und Texte wie z.B. Gebrauchstexte reduziert und eher philosophisch-kreative Aufgabenstellungen vermieden werden. Da eine Rückkoppelung der neuen Reifeprüfung auf den Unterricht laut Erläuterungen ausdrücklich erwünscht und in der Realität auch zu erwarten ist, würde dieses Phänomen zugunsten einer optimalen Vorbereitung auf die Reifeprüfung notwendiger Weise zu einer Verarmung des Unterrichts und Konzentration auf das Wesentliche sowie zu einer Vernachlässigung schul- und unterrichtsautonomer Schwerpunkte und insbesondere auch von spezifischen Schülerinteressen führen. Es zieht sich durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wie ein roter Faden, dass Autonomie, Individualität und Vielfalt grundsätzlich im Verdacht mangelnder Qualität und Professionalität zu stehen scheinen und daher möglichst zurückgedrängt werden sollten. Dabei wird aber übersehen, dass auch durch zentral erstellte Aufgaben ganz bestimmte Schwerpunkte und Akzente in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand gesetzt werden, die dann aber für ganz Österreich monopolisiert und zum allein gültigen Maßstab erhoben werden. In einer positiveren Sichtweise könnte man ein bestimmtes Maß an Vielfalt, Autonomie und Individualität auch als Bereicherung und besondere Qualität des Schulwesens sehen, die sich auch in der Form der Reifeprüfung abbilden sollte. Schon jetzt zeigen sich Tendenzen an einzelnen Schulen, schulautonom oft unter großen Anstrengungen erarbeitete und beschlossene Stundentafeln dahingehend wieder zu verändern, dass Klausurgegenstände zwecks optimaler Vorbereitung auf die schriftliche Reifeprüfung mit der höchst möglichen Stundenzahl ausgestattet und bisherige Stundenverschiebungen zur schulautonomen Schwerpunktsetzung wieder rückgängig gemacht werden. Die Befürchtung ist daher begründet, dass die neue Form der zentralen schriftlichen Reifeprüfung kontraproduktive Auswirkungen auf die bisherigen schulautonomen Möglichkeiten und Bestrebungen haben wird. Es wird daher vorgeschlagen, von voll zentralen Aufgabenstellungen für die Klausurarbeiten abzusehen und stattdessen eine vernünftige Mischung aus zentralen und vom Prüfer/von der Prüferin bzw. der Fachgruppe an der Schule erstellten Aufgabenstellungen vorzusehen. Eine solche Mischung hat sich bereits in den bisherigen Reifeprüfungen für lebende Fremdsprachen – sei es in Schulversuchen oder ab dem Haupttermin 2009 auch in Regelschulen – bestens bewährt und keinerlei Probleme aufgeworfen. Es wäre auch kein Problem, die Beurteilungen für die zentralen und individuellen Aufgabenteile getrennt zu erstellen und auch gesondert auszuweisen. In diesem Zusammenhang wird auch z.B. auf Italien verwiesen, wo man in den vergangenen Jahren von einer voll zentralen schriftlichen Reifeprüfung wieder Abstand genommen und die teilzentrale Form mit einer Mischung aus zentralen und schulbezogenen Aufgabenstellungen eingeführt hat. Diese Fortschritte, die auf Jahrzehnte langen Erfahrungen aufbauen, sollten uns in Österreich zu denken geben und uns daran hindern, Fehlentwicklungen, die anderen Ländern bereits wieder korrigiert werden, zu wiederholen.

Auch bei der vorgesehenen zentralen Erstellung der Aufgaben für die mündlichen Kompensationsprüfungen stellt sich die Frage, wie bei der konkreten Erstellung dieser Fragen auf den Unterricht und darin gesetzte Schwerpunkte Bezug genommen werden soll und welche Rolle in dieser Prüfung der unterrichtenden Lehrperson als Prüfer/in zukommen soll.

**Zu § 42e Abs. 2 Z 4:**

Gemäß Gesetzesentwurf erfolgt die Bestimmung der Aufgabenstellungen für die einzelnen Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung auf der Grundlage von durch die Fachlehrerkonferenzen zu erstellenden Themenbereichen.

Dazu ist anzumerken, dass es in manchen Unterrichtsgegenständen aufgrund der Lehrplangestaltung und dadurch möglicher Schwerpunktsetzungen – auch im Hinblick auf Schülerinteressen – sehr schwierig sein wird, sich in Fachlehrerkonferenzen auf einen Katalog gemeinsamer Themenbereiche zu einigen. Gänzlich unmöglich und geradezu von ihrer besonderen Ausrichtung her ausgeschlossen ist dieses Unterfangen bei Wahlpflichtgegenständen, in deren Lehrplänen ganz ausdrücklich das Berücksichtigen von und Eingehen auf Schülerinteressen und damit zusammenhängend eine jeweils sehr spezifische Auswahl der im Unterricht behandelten Themen vorgesehen sind. Es ist daher an dieser Stelle jedenfalls vorzusehen, dass ein solcher Katalog von Themenbereichen im Einzelfall auch durch den/die Prüfer/in erstellt werden kann.

Unklar ist die Formulierung „...Themenbereichen, aus denen der Prüfungskandidat wählt“, weil hier betreffend den Zeitpunkt und den Umfang der Auswahlmöglichkeiten nichts Näheres bestimmt wird. Diese Präzisierung müsste zumindest in der Reifeprüfungs-Verordnung nachgeholt werden.

**Zu § 42e Abs. 3:**

Auch an dieser Stelle wird die Verwendung des Begriffes „(vor)wissenschaftlich“ im Zusammenhang mit der „vorwissenschaftlichen Arbeit“ kritisch gesehen und sollte durch einen anderen, korrekten Begriff ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die Bezeichnung „vorwissenschaftliche Arbeit“ in Absatz 4 dieses Paragraphen.

**Zu § 42e Abs. 3:**

Hier ist vorgesehen, dass der Schulleiter ein Mitglied der Prüfungskommission mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen hat.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung gemäß SchUG § 37 Abs. 7 beizubehalten, dass der Schulleiter „einen Schriftführer mit der Anfertigung eines Prüfungsprotokolls zu betrauen“ hat, wobei es sich dabei nicht unbedingt um ein Mitglied der Prüfungskommission handeln muss. Diese Möglichkeit hat sich im Einzelfall bewährt und sollte nicht aufgegeben werden.

**Zu § 42f Abs. 3:**

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum „eine negative Beurteilung einer Klausurarbeit dann als Beurteilung im Prüfungsgebiet gilt, wenn der Prüfungskandidat nicht im selben Prüfungstermin eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung ablegt“ und hier nicht auch der Fall angeführt wird, dass ein Prüfungskandidat alternativ zur mündlichen Kompensationsprüfung auch die Wiederholung der negativ beurteilten Klausurprüfung im gleichen Prüfungstermin wählen kann. Auch in diesem Fall müsste wohl bei einer positiven Beurteilung der Wiederholungsklausur auch eine positive Beurteilung im Prüfungsgebiet erfolgen.

**Zu § 42f Abs. 4:**

Auch hier müsste der Fall vorgesehen werden, dass sich Prüfer/in und Beisitzer/in nicht auf einen gemeinsamen Beurteilungsantrag einigen können und in diesem Fall der Antrag vom Prüfer/von der Prüferin eingebracht werden müsste.



**Zu § 42g Abs. 2 Z 5:**

Hier wird vorgeschlagen, dass eine allfällige negative Beurteilung einer Klausurprüfung – auch bei Ablegen einer zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfung, die zur Beurteilung des Prüfungsgebietes mit „Genügend“ führt – nicht ausdrücklich im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden sollte.

**Zu § 42g Abs. 2 Z 7:**

Es bleibt unklar, welche „durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen“ im Bereich der AHS (ausgenommen Werkschulheim Felbertal) hier gemeint sein könnten.

**Zu § 73 Abs. 4:**

Die hier im Zusammenhang mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Stufe der besuchten Schulart vorgesehene Berufungsfrist von einer Woche ist viel zu kurz bemessen und reicht für eine seriöse Behandlung solcher Berufungen unter Berücksichtigung des Einholens notwendiger Unterlagen nicht aus. Es wird daher eine Verlängerung dieser Frist auf zumindest zwei Wochen vorgeschlagen.

**Zu § 82 Abs. 50:**

Im Hinblick auf das geplante In-Kraft-Treten dieser Gesetzesnovelle ab dem Haupttermin 2014 wird darauf hingewiesen, dass ab der Verlautbarung des neuen Gesetzes zumindest eine Frist von vier bis fünf (im Hinblick auf manche Sonderformen) Jahren eingeräumt werden müsste, damit die Schüler/innen und Lehrer/innen bereits zu Beginn der Oberstufe wissen, zu welchen Bedingungen und in welcher Form die Reifeprüfung stattfinden wird, und sich in den Schuljahren bis zur Reifeprüfung entsprechend vorbereiten können. Außerdem wird es als dringend notwendig erachtet, dass die zentralen Aufgabenstellungen in den Klausurgegenständen ebenso wie bisher in den lebenden Fremdsprachen einige Jahre lang in Schulversuchen erprobt und entsprechend evaluiert werden. Insofern sollte ein Verschieben des erstmaligen In-Kraft-Tretens überlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten:

HR Mag. Karin Brandl  
Landesschulratsdirektor-Stellvertreterin